



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1/2012

31. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Vertretungsverordnung vom 12. Januar 2012	2	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Großteichdamm Deutschbaselitz“ vom 1. Dezember 2011	26
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen vom 12. Januar 2012	3	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Hangwald Gräfenhain“ vom 1. Dezember 2011	29
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Gickelsberg“ vom 1. Dezember 2011	5	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Große Insel Deutschbaselitz“ vom 1. Dezember 2011	32
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Felsen an der Kuckucksburg“ vom 1. Dezember 2011	8	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Thümmlitzwald-Muldetal“ vom 24. Oktober 2011	35
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Eulenfelsen“ vom 1. Dezember 2011	11	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Thümmlitzwald-Muldetal“ vom 21. Dezember 2011	37
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Bernbrucher Moor“ vom 1. Dezember 2011	14	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Trockenhänge südöstlich Lommatzsch“ vom 19. Dezember 2011	39
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Herrenbüschel“ vom 1. Dezember 2011	17	Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“ vom 16. Dezember 2011	45
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Rote Mühle“ vom 1. Dezember 2011	20		
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Heiliger Berg“ vom 1. Dezember 2011	23		

Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2011

Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 12. Januar 2012

Aufgrund von § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2011 (SächsGVBl. S. 54) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO) vom 30. März 2009 (SächsGVBl. S. 161), geändert durch Verordnung vom 3. März 2011 (SächsGVBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „oder § 7“ eingefügt.
2. In § 5 werden nach den Wörtern „Beteiligte ist“ die Wörter „oder sich aus § 7 etwas anderes ergibt“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 2 oder 3“ durch die Angabe „Absätzen 2, 3 oder § 7“ ersetzt.

4. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Abweichend von §§ 4 bis 6 wird in Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Freistaat Sachsen durch das Landesamt für Steuern und Finanzen vertreten. § 3 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2012

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen Vom 12. Januar 2012

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3055) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 49 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2011 (SächsGVBl. S. 12) geändert worden ist,
2. § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3048) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 16 ZustÜVOJu,
3. § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3048) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 30 ZustÜVOJu,
4. § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 34 ZustÜVOJu,
5. § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987

(BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3048) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 14 ZustÜVOJu,

6. § 55a Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3048) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 44 ZustÜVOJu:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2011 (SächsGVBl. S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Spalte „Verfahrensbereich“ wird eine neue Zeile mit dem Wortlaut „alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen“ angefügt.
 - b) in der Spalte „Datum“ wird eine neue Zeile mit der Angabe „1. April 2012“ angefügt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Spalte „Verfahrensbereich“ wird eine neue Zeile mit dem Wortlaut „alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen“ angefügt.
 - b) in der Spalte „Datum“ wird eine neue Zeile mit der Angabe „1. Februar 2012“ angefügt.
3. Es werden folgende Nummern 10 bis 23 angefügt:

Nummer	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
„10.	Amtsgericht Borna	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
11.	Amtsgericht Grimma	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
12.	Amtsgericht Oschatz	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
13.	Amtsgericht Torgau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Februar 2012
14.	Landgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Februar 2012
15.	Verwaltungsgericht Dresden	alle Verfahren	1. März 2012
16.	Amtsgericht Dippoldiswalde	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
17.	Amtsgericht Meißen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
18.	Amtsgericht Pirna	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
19.	Amtsgericht Riesa	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. April 2012
20.	Amtsgericht Auerbach	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Juni 2012
21.	Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Juni 2012
22.	Amtsgericht Plauen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Juni 2012
23.	Landgericht Zwickau	alle Verfahren	1. Juni 2012“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2012

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verordnung

des Landratsamtes Bautzen

zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Gickelsberg“

Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Gickelsberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 0,68 ha.

(2) Der als Flächennaturdenkmal Gickelsberg geschützte Hangwald auf Grauwacke, Grauwackeschutt und Lehmböden liegt am Südrand von Kamenz im Durchbruchstal des Langen Wassers unterhalb der Schule „Gickelsberg“. Das Flächennaturdenkmal umfasst auf dem Gebiet der Stadt Kamenz, Gemarkung Kamenz das Flurstück 391d sowie Teile von 392 und 1513. Vordergründig handelt es sich dabei um den mit Laubwald bestockten nach Westen ausgerichteten Steilhang am Langen Wasser.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 5 000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 1 500 mit roter Linien-signatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlo-

sen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung und Entwicklung des Restwaldes eines Eichen-Hainbuchenwaldes auf trockenwarmem Standort als Repräsentant des natürlichen Vegetationspotentials der collinen Stufe;
2. Gewährleistung des Prozessschutzes durch die weitgehend ungestörte Entwicklung des vorhandenen standortheimischen Arteninventars der geschützten Fläche einschließlich des Bodens unter Freihaltung der offenen Felsbereiche;
3. Dokumentierung der Geomorphogenese der Landschaft um Kamenz.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle, Abwässer oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen, oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
12. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
16. Weidezaunisolatoren oder andere Fremdkörper an Gehölzen zu befestigen;
17. Totholz zu entfernen,
18. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende Pflege des Waldbestandes mit den Maßgaben, dass
 - 2.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - 2.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages versagt wird.
 - 2.3 keine flächenhaften Einschläge erfolgen;
 - 2.4 keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm erfolgt.
 Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sind geplante Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, wird verwiesen.
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die dem Schutzzweck entsprechende Durchführung von Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
7. für zwingend erforderliche Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
8. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales sind:
 1. störungsarme Erhaltung und weitere natürliche Entwicklung des Eichen-Hainbuchenwaldes mittels Laufen lassen natürlicher Prozesse;
 2. Offenhaltung der bestehenden offenen Felsbildungen und Aufschlüsse;
 3. Beseitigung störender naturferner Materialeinträge und Verbauungen;
 4. Entfernung von Müllablagerungen.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie § 2a Abs. 1 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle, Abwässer oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer entzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde unangeleint laufen lässt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Weidezaunisolatoren oder andere Fremdkörper an Gehölzen befestigt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Totholz entfernt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 1 Jagdeinrichtungen ohne die Genehmigung der Naturschutzbehörde anlegt;
2. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;

3. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten ohne einvernehmliche Regelung mit der Naturschutzbehörde veranlasst oder durchführt;
4. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.3 flächenhafte Einschläge vornimmt;
5. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.4 stehendes oder liegendes Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm entnimmt;
6. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 2 Maßnahmen zur Pflege der Waldbestände nicht mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzeigt;
7. entgegen § 5 Nr. 6 Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt oder
8. entgegen § 5 Nr. 7 Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26. Juli 1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er dieses Flächennaturdenkmal betrifft.

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Felsen an der Kuckucksburg“ Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Felsen an der Kuckucksburg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 0,07 ha.

(2) Der als Flächennaturdenkmal geschützte Grauwackefelsen an der Kuckucksburg ist ein Geländeabsatz östlich der Fabrikstraße an der Abzweigung des Weges zur Kuckucksburg. Das Flächennaturdenkmal umfasst Teile der Flurstücke 1515 und 1516/1 der Gemarkung Kamenz.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 4 000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 1 000 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung des Grauwackestandortes einschließlich seiner typischen Vegetation, insbesondere charakteristischer und standortgerechter trockenheitsliebender Pflanzen;
2. ungestörte Entwicklung des vorhandenen biotischen Arteninventars unter Freihaltung der offenen Felsbereiche sowie Entwicklung der Lebensraumfunktion vor allem für Reptilien und Insekten;
3. Dokumentation der Geomorphogenese der Landschaft um Kamenz, insbesondere der Grauwackestandorte der Kamenzener Serie;
4. Sicherung der landschaftsästhetischen Funktion des Felsgebildes.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
10. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
12. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen;

14. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
15. Totholz zu entfernen;
16. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
2. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für Maßnahmen der Verkehrssicherung der unmittelbar vorbeiführenden öffentlichen Straße sowie Sicherungsarbeiten im Hangbereich mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
5. für die dem Schutzzweck entsprechende Durchführung von Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
6. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagdausübung ausschließlich von dem der Bebauung gegenüberliegenden Rand des Schutzgebietes in Richtung der offenen Feldflur zulässig ist und die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf. Nachsuche sowie Fangschüsse auf krankes Wild sind zulässig.
7. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales sind:

1. Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der biotischen Artensammensetzung durch ungestörte Entwicklung der natürlichen Prozesse
2. Offenhaltung der bestehenden offenen Felsbildungen und Aufschlüsse;
3. Erhalt des Felsgebildes zur Dokumentation des Grauwackestandortes;
4. Aufwertung der Flächen als Rückzugsrefugium für gefährdete Arten insbesondere für Reptilien und Insekten;
5. Entfernung standortfremder Gehölze;
6. Erosionsvermeidung.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie § 2a Abs. 1 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitzen benutzt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Feuer entzündet oder unterhält;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Hunde unangeleint laufen lässt;

14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Totholz entfernt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 4 Maßnahmen der Verkehrssicherung oder Sicherungsarbeiten im Hangbereich ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt oder
2. entgegen § 5 Nr. 5 Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach

§ 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26. Juli 1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er das Naturdenkmal „Felsen an der Kuckucksburg“ betrifft.

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Eulenfelsen“ Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Eulenfelsen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 0,59 ha.

(2) Der als Flächennaturdenkmal geschützte Eulenfelsen aus Grauwacke befindet sich auf dem Territorium der Stadt Kamenz. Unterhalb der Steilwand begrenzt Wohnbebauung sowie Bebauung durch Märkte und Parkplätze das Flächennaturdenkmal. Im Osten bilden Gärten und im Süden der kleine zum Bautzener Berg führende Weg die Grenzen der Fläche. Das Flächennaturdenkmal umfasst das Flurstück 800/1 sowie Teile der Flurstücke 794/5 und 799 der Gemarkung Kamenz.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 5 000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 1 500 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung des Grauwackestandortes einschließlich seiner typischen Vegetation;
2. ungestörte Entwicklung des vorhandenen biotischen Arteninventars;
3. Dokumentation der Geomorphogenese der Landschaft um Kamenz, insbesondere der Grauwacke-Aufschlüsse der Kamener Serie;
4. Sicherung der landschaftsästhetischen Funktion des Felsgebildes inmitten der urbanen Stadtlandschaft;
5. störungsarme weitere Naturwaldentwicklung eines trockenen Eichenwaldes aus dem vorhandenen Hainbuchen-Traubeneichenwald unter Freihaltung der offenen Felsbereiche.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
10. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
12. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;

13. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
14. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
15. Totholz zu entfernen;
16. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
2. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherung sowie Sicherungsarbeiten im Hangbereich mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
5. für die dem Schutzzweck entsprechende Durchführung von Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
6. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass diese nur nach den für befriedete Bezirke geltenden Regelungen zulässig ist und jagdrechtliche Zulassungen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ergehen;
7. für die dem Schutzzweck entsprechende Pflege des Waldbestandes mit den Maßgaben, dass
 - 7.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - 7.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages versagt wird.
 - 7.3 keine flächenhaften Einschläge erfolgen;
 - 7.4 keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm erfolgt.
 Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sind geplante Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, wird verwiesen.
8. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales sind:

1. Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der biotischen Artenzusammensetzung durch ungestörte Weiterentwicklung der natürlichen Prozesse;
2. Aufwertung der Flächen als Rückzugsrefugium für gefährdete Arten insbesondere für Reptilien und Insekten
3. Offenhaltung der bestehenden offenen Felsbildungen und Aufschlüsse.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie § 2a Abs. 1 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige

Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;

9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Feuer entzündet oder unterhält;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Hunde unangeleint laufen lässt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Totholz entfernt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 4 Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherung sowie Sicherungsarbeiten im Hangbereich ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt oder
2. entgegen § 5 Nr. 5 Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt oder
3. entgegen § 5 Nr. 7 Satz 1 Nr. 7.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
4. entgegen § 5 Nr. 7 Satz 1 Nr. 7.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten ohne einver-

nehmliche Regelung mit der Naturschutzbehörde veranlasst oder durchführt;

5. entgegen § 5 Nr. 7 Satz 1 Nr. 7.3 flächenhafte Einschläge vornimmt;
6. entgegen § 5 Nr. 7 Satz 1 Nr. 7.4 stehendes oder liegendes Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm entnimmt;
7. entgegen § 5 Nr. 7 Satz 2 Maßnahmen zur Pflege der Waldbestände nicht mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzeigt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26. Juli 1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er dieses Flächennaturdenkmal betrifft.

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Bernbrucher Moor“ Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Bernbrucher Moor“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 4,14 ha.

(2) Das als Flächennaturdenkmal geschützte „Bernbrucher Moor“ auf sandigen Böden über Granodiorit befindet sich in den Gemarkungen Bernbruch und Kamenz. Es wird im Westen und Norden von der abknickenden Friedensstraße, im Osten von einer Kleingartenanlage und im Süden von Grünland, Garagenanlagen und dichtem Gehölzaufwuchs begrenzt. Das Flächennaturdenkmal umfasst auf dem Territorium der Stadt Kamenz Teile der Flurstücke 171/19; 179/3; 191/7; 205/15; 205/16 der Gemarkung Bernbruch sowie Teile der Flurstücke 2384 und 2385 der Gemarkung Kamenz.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 5 000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 2 000 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlo-

sen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung und Entwicklung des Niedermoorstandortes einschließlich der Vorkommen gebietstypischer Arten;
2. Sicherung und Wiederherstellung der hydrologischen Verhältnisse des Moores;
3. Erhaltung des Verhältnisses zwischen offenen und bewaldeten Flächen;
4. Gewährleistung eines langfristigen Prozessschutzes für die ineinander verzahnten Waldflächen aus Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald und Sumpfdotterblumen-Erlen-Wald.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitzen zu benutzen;
11. das Flächennaturdenkmal zu betreten, zu befahren oder in diesen zu reiten;
12. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;

13. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
16. Totholz zu entfernen;
17. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen;
18. Weidekoppeldrähte beziehungsweise deren Befestigungen an Gehölzen anzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende Durchführung von Maßnahmen der Forschung und Lehre mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
4. für den Rückschnitt von Gehölzen an landwirtschaftlich genutzten Flächen auf das zur Aufrechterhaltung der bisherigen Bewirtschaftbarkeit zwingend notwendige Maß mit Genehmigung der Naturschutzbehörde, soweit der Waldmantel damit nicht vollständig beseitigt wird;
5. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die reguläre Jagdausübung mit der Schusswaffe sowie die Anlage von Jagdeinrichtungen verboten sind. Nachsuche und Fangschüsse auf krankes Wild sind zulässig.
6. für die dem Schutzzweck entsprechende Pflege des Waldbestandes mit den Maßgaben, dass
 - 6.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - 6.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages versagt wird.
 - 6.3 keine flächenhaften Einschläge erfolgen;
 - 6.4 keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm erfolgt.

Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sind geplante Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, wird verwiesen.
7. für zwingend notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
8. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
9. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die ge-

troffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales sind:

1. Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der biotischen Artenzusammensetzung mittels Laufen lassen natürlicher Prozesse;
2. Aufrechterhaltung des Verhältnisses von offenen und bewaldeten Flächen;
3. Begünstigung der hydrologischen Verhältnisse durch Schließung der von Süd nach Nord führenden Gräben zur Anhebung des Grundwasserstandes;
4. Entfernung standortfremder Gehölze;
5. Verhinderung von Nährstoffeinträgen.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG, § 2a Abs. 1 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;

3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 das Flächennaturdenkmal betritt, befährt oder in diesem reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer entzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde unangeleint laufen lässt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Totholz entfernt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Weidekoppeldrähte beziehungsweise deren Befestigungen an Gehölzen anbringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 3 Maßnahmen der Forschung und Lehre ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
2. entgegen § 5 Nr. 4 Gehölze an landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zurückschneidet;
3. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
4. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten ohne einvernehmliche Regelung mit der Naturschutzbehörde veranlasst oder durchführt;
5. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.3 flächenhafte Einschläge vornimmt;
6. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.4 stehendes oder liegendes Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm entnimmt;
7. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 2 Maßnahmen zur Pflege der Waldbestände nicht mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzeigt oder
8. entgegen § 5 Nr. 7 Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26. Juli 1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er dieses Flächennaturdenkmal betrifft.

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Herrenbüschel“ Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Herrenbüschel“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 1,23 ha.

(2) Der als Flächennaturdenkmal Herrenbüschel geschützte Hangwald auf Grauwacke beziehungsweise Grauwackeschutt und Lehmböden liegt am Südrand der Altstadt von Kamenz, am Osthang des Durchbruchtales des Langen Wassers. Dieser Talabschnitt wird auch als Herrental bezeichnet. Das Flächennaturdenkmal bezieht als Entwicklungsflächen Teile der westlich des Langen Wassers gelegenen Talaue mit ein. Nach Norden und Osten wird das Gelände durch eine Gärtnerei sowie nach Süden durch Wiesen mit anschließender Bebauung begrenzt. Das Flächennaturdenkmal umfasst auf dem Territorium der Stadt Kamenz Teile der Flurstücke 348, 349/1, 349/2, 1530, 1531 sowie die gesamten Flurstücke 350 und 1532 der Gemarkung Kamenz.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 5 000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 1 500 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Koordinaten der auf der Flurkarte enthaltenen Vermessungspunkte sind in Anlage 1 aufgelistet. Die Karten sowie die Anlage 1 sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten und Anlage 1 wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz-

und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten und Anlage 1 ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung und Entwicklung des von einem naturnahen Eichen-Hainbuchenwald geprägten Hangwaldkomplexes;
2. ungestörte Entwicklung des vorhandenen biotischen Arteninventars und des Bodens unter Freihaltung der offenen Felsbereiche;
3. Dokumentierung der Geomorphogenese der Landschaft um Kamenz.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
12. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
16. Weidekoppeldrähte beziehungsweise deren Befestigungen an Gehölzen anzubringen;
17. Totholz zu entfernen;
18. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende Pflege des Waldbestandes mit den Maßgaben, dass
 - 2.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - 2.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages versagt wird.
 - 2.3 keine flächenhaften Einschläge erfolgen;
 - 2.4 keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm erfolgt.Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sind geplante Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, wird verwiesen.
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für die dem Schutzzweck entsprechende Durchführung von Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
5. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für den Rückschnitt von Gehölzen an landwirtschaftlich genutzten Flächen auf das zur Aufrechterhaltung der bisherigen Bewirtschaftbarkeit zwingend notwendige Maß mit Genehmigung der Naturschutzbehörde, soweit der Waldmantel damit nicht vollständig beseitigt wird;
8. für zwingend notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;

9. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales sind:
 1. Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der biotischen Artenzusammensetzung mittels Laufen lassen natürlicher Prozesse;
 2. Beseitigung aller Gebäude, Müllablagerungen, Aufschüttungen und sonstigen Verbauungen im Gesamtbereich des Flächennaturdenkmales;
 3. Offenhaltung der bestehenden offenen Felsbildungen und Aufschlüsse;
 4. Durchführung von Maßnahmen zur Begünstigung der natürlichen Biotopentwicklung.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG, § 2a Abs. 1 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer entzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde unangeleint laufen lässt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Weidekoppeldrähte beziehungsweise deren Befestigungen an Gehölzen anbringt
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Totholz entfernt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 1 Jagdeinrichtungen ohne die Genehmigung der Naturschutzbehörde anlegt;
2. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
3. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten ohne einvernehmliche Regelung mit der Naturschutzbehörde veranlasst oder durchführt;
4. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.3 flächenhafte Einschläge vornimmt;
5. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.4 stehendes oder liegendes Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm entnimmt;
6. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 2 Maßnahmen zur Pflege der Waldflächen nicht mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzeigt;
7. entgegen § 5 Nr. 4 Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;

8. entgegen § 5 Nr. 7 Gehölze an landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zurückschneidet;
9. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26. Juli 1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er dieses Flächennaturdenkmal betrifft.

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Anlage 1

zur Verordnung des Landkreises Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Herrenbüschel“

Vermessungspunkte zur Feinabgrenzung der nordwestlichen Grenze des Flächennaturdenkmales

Nummer des Vermessungspunktes auf der Flurkarte	Rechtswert	Hochwert
1	5436962	5681716
2	5436967	5681712
3	5436973	5681719
4	5436969	5681722
5	5436972	5681726
6	5436968	5681729
7	5436967	5681737
8	5437012	5681770
9	5437026	5681770
10	5437037	5681774
11	5437074	5681821
12	5437080	5681830
13	5437088	5681842
14	5437096	5681852

Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung des Landkreises Bautzen vom 1. Dezember 2011

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Rote Mühle“ Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Rote Mühle“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 1,01 ha.

(2) Der als Flächennaturdenkmal „Rote Mühle“ geschützte Hangwald am Langen Wasser auf Sand- und Auelehm-Böden über Grauwacke liegt zwischen den Ortslagen von Lückersdorf und Kamenz im südöstlichen Teil der Gemarkung Lückersdorf und im südwestlichen Teil der Gemarkung Kamenz. Er begleitet das Lange Wasser zwischen Roter und Schwarzer Mühle südlich des Lückersdorfer Weges und nördlich der Bahnlinie Kamenz–Pulsnitz. Das Flächennaturdenkmal umfasst auf dem Gebiet der Stadt Kamenz, Gemarkung Lückersdorf, die Flurstücke 517 und 520 sowie Teile der Flurstücke 514, 516 und 518 sowie in der Gemarkung Kamenz Teile des Flurstückes 1791.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 5 000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 2 000 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung des Restes eines bachbegleitenden Galeriewaldes als Relikt der Waldlabkraut- Eichen- Hainbuchenwälder der collinen Stufe,
2. die ungestörte Entwicklung des vorhandenen standorttypischen biotischen Arteninventars.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
12. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;

14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
16. Weidekoppeldrähte beziehungsweise deren Befestigungen an Gehölzen anzubringen;
17. Totholz zu entfernen;
18. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagdausübung ausschließlich vom Rand des Schutzgebietes in Richtung der offenen Feldflur zulässig ist und die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf. Nachsuche sowie Fangschüsse auf krankes Wild sind zulässig;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende Pflege des Waldbestandes mit den Maßgaben, dass
 - 2.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - 2.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages versagt wird.
 - 2.3 keine flächenhaften Einschläge erfolgen;
 - 2.4 keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm erfolgt.
 Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sind geplante Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, wird verwiesen.
3. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für den Rückschnitt von Gehölzen an landwirtschaftlich genutzten Flächen auf das zur Aufrechterhaltung der bisherigen Bewirtschaftbarkeit zwingend notwendige Maß mit Genehmigung der Naturschutzbehörde, soweit der Waldmantel damit nicht vollständig beseitigt wird;
6. für die dem Schutzzweck entsprechende Durchführung von Maßnahmen der Forschung und Lehre mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
7. für zwingend erforderliche Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
8. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

9. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung mit der Maßgabe, dass die Düngung von Wiesenflächen der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist;

§ 6 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Grundsatz der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales ist die Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der biotischen Artenzusammensetzung mittels Laufen lassen natürlicher Prozesse.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG, § 2a Abs. 1 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;

6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer entzündet oder unterhält;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde unangeleint laufen lässt;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Weidekoppeldrähte beziehungsweise deren Befestigungen an Gehölzen anbringt;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Totholz entfernt;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Nr. 1 Jagdeinrichtungen ohne die Genehmigung der Naturschutzbehörde anlegt;
 2. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
 3. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten ohne einvernehmliche Regelung mit der Naturschutzbehörde veranlasst oder durchführt;
 4. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.3 flächenhafte Einschläge vornimmt;
 5. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.4 stehendes oder liegendes Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm entnimmt;
 6. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 2 Maßnahmen zur Pflege der Waldflächen nicht mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzeigt;
 7. entgegen § 5 Nr. 5 Gehölze an landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zurückschneidet;
 8. entgegen § 5 Nr. 6 Maßnahmen der Forschung und Lehre ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt.
 9. entgegen § 5 Nr. 9 die Düngung von Wiesenflächen ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26. Juli 1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er dieses Flächennaturdenkmal betrifft.

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Heiliger Berg“ Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Heiliger Berg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 2,88 ha.

(2) Der als Flächennaturdenkmal geschützte „Heilige Berg“ aus Grauwacke beziehungsweise Grauwackeschutt mit randlichen Lehmböden liegt an der Flurgrenze zwischen den Gemarkungen Bischheim im Nordwesten, Hennersdorf im Osten und Gersdorf im Süden. Es handelt sich hierbei um die westlichste Erhebung des Bergzuges Schwarzenberg–Heiliger Berg im Nordwestlausitzer Bergland. Das Flächennaturdenkmal umfasst Teile der Flurstücke 47 und 57 der Gemarkung Hennersdorf auf dem Territorium der Stadt Kamenz.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 7 500 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 2 500 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung des submontanen Hainsimsen-Eichenbuchenwaldes auf trockenwarmem Standort sowie seiner Übergangsgesellschaften als Repräsentant des natürlichen Vegetationspotentials unter Freihaltung der offenen Felsbereiche;
2. Erhaltung von seltenen und gefährdeten Arten der Roten Liste der Farn- und Samenpflanzen Sachsens wie Türkenbund-Lilie (*Lilium martagon*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*) und Hain-Wachtelweizen (*Melampyrum nemorosum*).

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
12. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;

15. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
16. Weidekoppeldrähte beziehungsweise deren Befestigungen an Gehölzen anzubringen;
17. Totholz zu entfernen;
18. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende Pflege des Waldbestandes mit den Maßgaben, dass
 - 2.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - 2.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages versagt wird.
 - 2.3 keine flächenhaften Einschläge erfolgen;
 - 2.4 keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm erfolgt.

Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sind geplante Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, wird verwiesen.
3. für zwingend erforderliche Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
4. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die dem Schutzzweck entsprechende Durchführung von Maßnahmen der Forschung und Lehre mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
7. für den Rückschnitt von Gehölzen an landwirtschaftlich genutzten Flächen auf das zur Aufrechterhaltung der bisherigen Bewirtschaftbarkeit zwingend notwendige Maß mit Genehmigung der Naturschutzbehörde, soweit der Waldmantel damit nicht vollständig beseitigt wird;
8. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
9. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales sind:
 1. störungsarme Erhaltung und weitere Entwicklung des naturnahen Waldes;
 2. Erhöhung des Natürlichkeitsgrades des Bodens durch Vermeidung von Bodenverwundungen und durch Belassen von stehendem und liegendem Totholz;
 3. Erhalt und Förderung des Artenbestandes von gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste der Farn- und Samenpflanzen Sachsens auch mittels notwendiger Freistellung oder kleinflächiger Einzäunung der Standorte;
 4. Beseitigung aller Müllablagerungen und Aufschüttungen im Gesamtbereich des Flächennaturdenkmales;
 5. Entwicklung eines geschlossenen Waldsaumes durch Sukzession und dessen ordnungsgemäße Pflege auf der Offenlandseite;
 6. schonende Entnahme der vorhandenen Fichten und Kiefern aus der 1. und 2. Baumschicht bei Duldung eventuell aufkommender natürlicher Verjüngung dieser Baumarten;
 7. Offenhaltung der bestehenden offenen Felsbildungen und Aufschlüsse.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie § 2a Abs. 1 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer entzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde unangeleint laufen lässt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Weidekoppeldrähte beziehungsweise deren Befestigungen an Gehölzen anbringt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Totholz entfernt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 1 Jagdeinrichtungen ohne die Genehmigung der Naturschutzbehörde anlegt;
2. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
3. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten ohne einvernehmliche Regelung mit der Naturschutzbehörde veranlasst oder durchführt;
4. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.3 flächenhafte Einschläge vornimmt;
5. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 1 Nr. 2.4 stehendes oder liegendes Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm entnimmt;
6. entgegen § 5 Nr. 2 Satz 2 Maßnahmen zur Pflege der Waldflächen nicht mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzeigt;
7. entgegen § 5 Nr. 3 Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
8. entgegen § 5 Nr. 6 Maßnahmen der Forschung und Lehre ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
9. entgegen § 5 Nr. 7 Gehölze an landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zurückschneidet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26. Juli 1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er dieses Flächennaturdenkmal betrifft.

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Großteichdamm Deutschbaselitz“ Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Großteichdamm Deutschbaselitz“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 3,89 ha.

(2) Der als Flächennaturdenkmal geschützte Damm liegt im Norden der Gemarkung Deutschbaselitz und bildet die westliche Grenze des Deutschbaselitzer Großteiches. Zu beiden Seiten des Dammes wird der überwiegend als Baumreihe ausgebildete Gehölzbestand im Süden ab dem Weg zum Istrichteich beziehungsweise Galgenberg und im Norden bis zum Abzweig Richtung Schiedel beziehungsweise bis zur Arbeitsfläche am Ständer geschützt. Ebenso eingeschlossen sind die beiden Alt-eichen vor und hinter dem Zaun des Waldbades. Das Flächennaturdenkmal umfasst die Flurstücke 459, 469a, 470d und 470e sowie Teile der Flurstücke 132, 449/3, 453/1, 490, 490a und 511/6 der Gemarkung Deutschbaselitz.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 7 500 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 3 000 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung einer landschaftsprägenden Baumreihe, insbesondere der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Stieleichen (*Quercus robur*) der ersten Generation auf Grund ihrer Seltenheit und Eigenart sowie als Relikte der Landnutzungsgeschichte,
2. Erhaltung der mannigfaltigen ökologischen Funktion der Bäume, zum Beispiel als Höhlen- und Nistbäume, als Lebensräume für Fledermäuse, Insekten und weitere Moderholzspezialisten.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;

12. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
14. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
15. Totholz zu entfernen;
16. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die regelmäßigen Veränderungen des Wasserstandes im Rahmen der ordnungsgemäßen teichwirtschaftlichen Nutzung des Deutschbaselitzer Großteiches in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung mit Ausnahme der Ablagerung von Teichschlamm im Kronen- und Stammfußbereich;
3. für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die im Schutz- und Pflegeplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für zwingend notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherung mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
6. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf;
7. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflegerundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege des Flächennaturdenkmales sind:
1. die Durchführung von Pflegeeingriffen nur im unumgänglichen Maß zur Abwehr akuter Gefahren und
 2. das Belassen von liegendem und stehendem Totholz, sofern nicht die Verkehrssicherheit des Weges akut beeinträchtigt ist.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen können in einem Schutz- und Pflegeplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie § 2a Abs. 1 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitzen benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer entzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde unangeleint laufen lässt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Totholz entfernt;

17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 5 nicht zwingend notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherung durchführt oder durchführen lässt;
2. entgegen § 5 Nr. 5 zwingend notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26. Juli 1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er das Flächennaturdenkmal „Großteich-Damm“ betrifft.

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen

Dr. Leunert

Erster Beigeordneter

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Hangwald Gräfenhain“ Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Königsbrück wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Hangwald Gräfenhain“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 0,43 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal „Hangwald Gräfenhain“ liegt inmitten der Ortslage Gräfenhain am nach Osten und Südosten geneigten Hang der Scheibe, der überwiegend aus Biotitgranodiorit und Granodiorit-Grus aufgebaut ist. Das Flächennaturdenkmal besteht aus zwei mit Laubwald bestockten Teilflächen. Diese sind durch Bebauung voneinander getrennt. Die östliche Begrenzung des Flächennaturdenkmals im Tal bilden die Hintere Gasse und der Braukeller, die südöstliche Begrenzung die anschließende Bebauung. Das Flächennaturdenkmal umfasst Teile der Flurstücke 44/1; 490/1; 491/2 und 493/1 der Gemarkung Gräfenhain.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen, im Maßstab 1 : 5 000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 1 500 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung der Reste eines Eichen- Hainbuchenwaldes als Repräsentant des natürlichen Vegetationspotentials;
2. Dokumentierung der Geomorphogenese der Landschaft um Gräfenhain;
3. Erhaltung standortheimischer Arten, insbesondere der gefährdeten, regional sehr seltenen Pflanzenart Guter Heinrich (*Chenopodium bonus-henricus*);
4. Erhaltung des Hangwaldes als ortsbildprägendes Landschaftselement.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen, oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. Flächen außerhalb der markierten Wege zu befahren oder auf diesen zu reiten;
12. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
14. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
15. Totholz zu entfernen;
16. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
2. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für die dem Schutzzweck entsprechende Durchführung von Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
5. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass diese nur nach den für befriedete Bezirke geltenden Regelungen zulässig ist und jagdrechtliche Zulassungen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ergehen;
6. für die dem Schutzzweck entsprechende Pflege des Waldbestandes mit den Maßgaben, dass
 - 6.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - 6.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages versagt wird.
 - 6.3 keine flächenhaften Einschläge erfolgen;
 - 6.4 keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm erfolgt.
 Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sind geplante Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, wird verwiesen.
7. für zwingend erforderliche Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
8. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales sind:
1. störungsarme Erhaltung und weitere natürliche Entwicklung mittels Laufen lassen natürlicher Prozesse;
 2. Belassen von liegendem und stehendem Totholz;
 3. Förderung der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten des Gebietes;
 4. Beseitigung aller Materialeinträge und Müllablagerungen im Gesamtbereich des Flächennaturdenkmales.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie § 2a Abs. 1 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb der markierten Wege befährt oder auf diesen reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer entzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Hunde unangeleint laufen lässt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Totholz entfernt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 4 Maßnahmen der Forschung und Lehre oder zur Einschätzung von Georisiken ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
2. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
3. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten ohne einver-

nehmliche Regelung mit der Naturschutzbehörde veranlasst oder durchführt;

4. entgegen § 5 Nr.6 Satz 1 Nr. 6.3 flächenhafte Einschläge vornimmt;
5. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.4 stehendes oder liegendes Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm entnimmt;
6. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 2 Maßnahmen zur Pflege der Waldflächen nicht mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzeigt oder
7. entgegen § 5 Nr. 7 Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Der Beschluss 382/73 vom 26. Juli 1973 des Rates des Kreises Kamenz wird außer Kraft gesetzt, soweit er dieses Flächennaturdenkmal betrifft.

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Große Insel Deutschbaselitz“ Vom 1. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Große Insel Deutschbaselitz“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 4,88 ha.

(2) Die als Flächennaturdenkmal geschützte „Große Insel“ befindet sich in der Mitte des Deutschbaselitzer Großsteiches. Dieser liegt im Norden der Ortslage Deutschbaselitz. Das Flächennaturdenkmal umfasst in der Gemarkung Deutschbaselitz, auf dem Territorium der Stadt Kamenz einen Teil des Flurstückes 511/6.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 4 000 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung der landschaftlichen Eigenart der Insel und als wesentliches landschaftsbildprägendes Element;
2. Sicherung einer ungestörten Weiterentwicklung der standortheimischen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Tieren und Pflanzen auf der Insel;
3. Erhaltung des Standortes als Brutbiotop und Rückzugsraum gefährdeter Arten;
4. Dokumentation des natürlichen Vegetationspotentials auf dem Standort.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzurechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. das Flächennaturdenkmal zu betreten, zu befahren oder in diesem zu reiten;
12. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;

15. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
16. Totholz zu entfernen;
17. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die regelmäßigen Veränderungen des Wasserstandes im Rahmen der ordnungsgemäßen teichwirtschaftlichen Nutzung des Deutschbaselitzer Großteiches in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für Pflege-, Entwicklungs- und Dokumentationsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagdausübung sich auf Nachsuche und Fangschüsse auf krankes Wild beschränkt;
5. für die dem Schutzzweck entsprechende Pflege des Waldbestandes mit den Maßgaben, dass
 - 5.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - 5.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages versagt wird.
 - 5.3 keine flächenhaften Einschlüge erfolgen;
 - 5.4 keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm erfolgt.
 Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sind geplante Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, wird verwiesen.
6. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung mit der Maßgabe, dass im Bereich des Flächennaturdenkmales
 - 6.1 keine Ablagerung von Teichschlamm erfolgt und
 - 6.2 Schilfschnitt der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf.
7. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales sind die:

1. störungsarme Erhaltung und weitere ungestörte Entwicklung mittels Laufen lassen natürlicher Prozesse;
2. Gewährleistung des alljährlichen Wiederanstaus des Gewässers.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie § 2a Abs. 1 und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;

8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 das Flächennaturdenkmal betritt, befährt oder in diesem reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer anmacht oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde unangeleint laufen lässt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Totholz entfernt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 5 Satz 1 Nr. 5.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
2. entgegen § 5 Nr. 5 Satz 1 Nr. 5.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten ohne einvernehmliche Regelung mit der Naturschutzbehörde veranlasst oder durchführt;

3. entgegen § 5 Nr. 5 Satz 1 Nr. 5.3 flächenhafte Einschläge vornimmt;
4. entgegen § 5 Nr. 5 Satz 1 Nr. 5.4 stehendes oder liegendes Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm entnimmt;
5. entgegen § 5 Nr. 5 Satz 2 Maßnahmen zur Pflege der Waldflächen nicht mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzeigt;
6. entgegen § 5 Nr. 6.1 im Bereich des Flächennaturdenkmales Teichschlamm ablagert;
7. entgegen § 5 Nr. 6.2 im Bereich des Flächennaturdenkmales ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Schilf schneidet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26. Juli 1973 des Rates des Kreises Kamenz außer Kraft, soweit er das Flächennaturdenkmal „Große Insel im Deutschbaselitzer Großteich“ betrifft.

Bautzen, den 1. Dezember 2011

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Verordnung
des Landratsamtes Leipzig
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Thümmlitzwald-Muldetal“
Vom 24. Oktober 2011

Auf Grund von § 22 Abs. 1 und 2, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Grimma, Gemarkung Grechwitz, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Thümmlitzwald-Muldetal“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 5 450 m². Es beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Grimma, Ge-

markung Grechwitz, die Flurstücke 19/5, 19/7 und Teile des Flurstücks 19/6.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Landkreis Leipzig mit Stand vom 24. Oktober 2011 im Maßstab 1 : 1 500 grün umgrenzt und unterlegt, dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

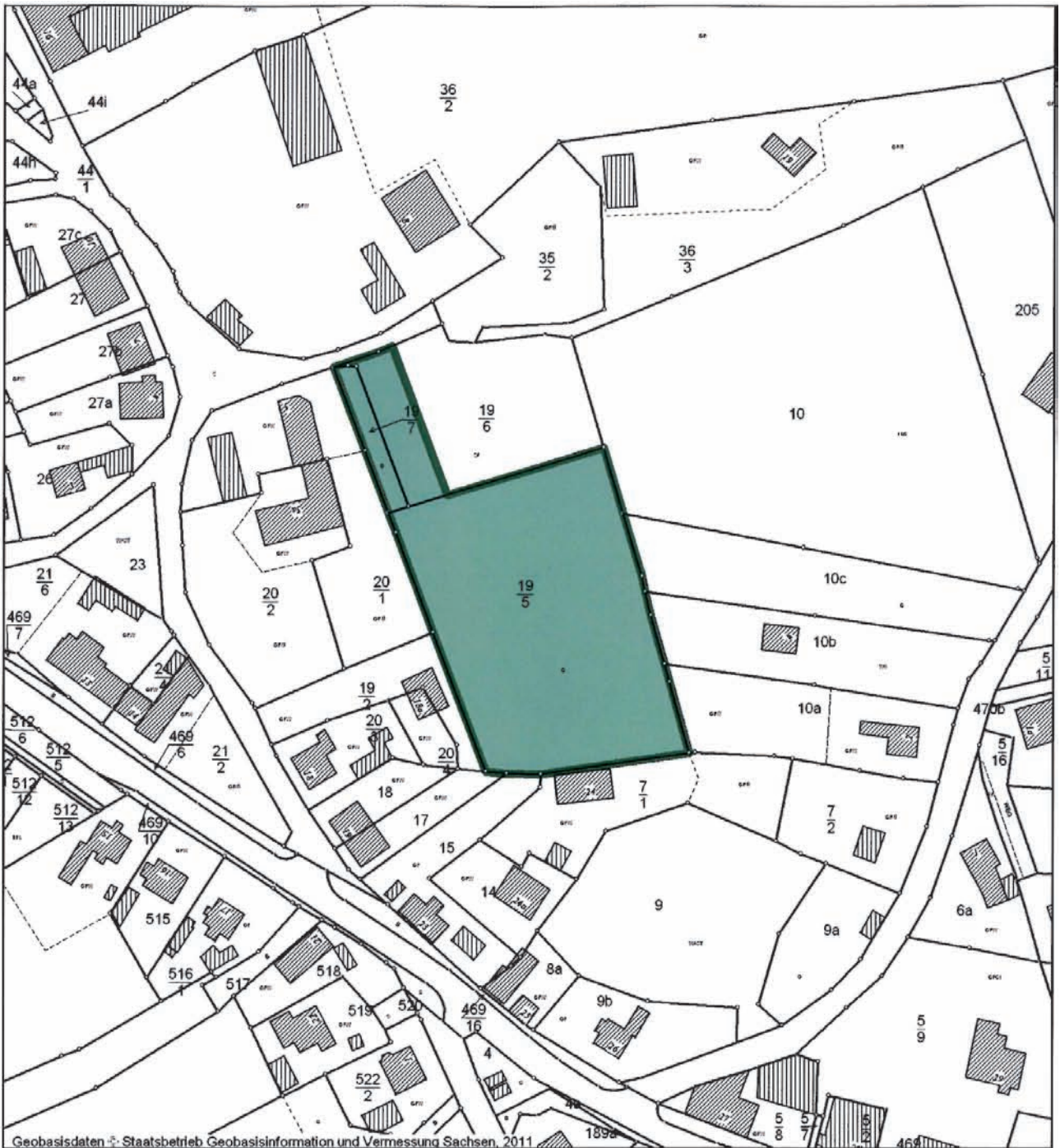
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Borna, den 24. Oktober 2011

Landratsamt Leipzig

Dr. Gey

Landrat



Geobasisdaten © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 2011

Karte zur Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

"Thümmlitzwald-Muldetal" (Abgrenzungs-VO)

vom 24.10.2011

Gemeinde: Stadt Grimma
Gemarkung: Grechwitz

Borna, den 24.10.2011

Dr. Gey
Landrat



 Ausgliederungsgebiet



Maßstab 1 : 1500



Herausgeber: Landratsamt Landkreis Leipzig

Kartenausdruck: cardo WebGis unter Nutzung von Apache FOP

Verordnung
des Landratsamtes Leipzig
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Thümmlitzwald-Muldetal“
Vom 21. Dezember 2011

Auf Grund von § 22 Abs. 1 und 2, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2559) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Colditz, Gemarkung Colditz, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Thümmlitzwald-Muldetal“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 29 260 m². Es beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Colditz, Ge-

markung Colditz, das Flurstück 1070/3 und Teile des Flurstücks 1070/2.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Landkreis Leipzig mit Stand vom 21. Dezember 2011 im Maßstab 1 : 1 500 grün umgrenzt und unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Borna, den 21. Dezember 2011

Landratsamt Leipzig

Dr. Gey

Landrat



Geobasisdaten © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 2011

Karte zur Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

"Thümmnitzwald-Muldetal" (Abgrenzungs-VO)

vom 21.12.2011

Gemeinde: Stadt Colditz
Gemarkung: Colditz

Borna, den 21.12.2011

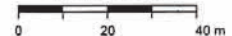
Dr. Gey
Dr. Gey
Landrat



 Ausgliederungsgebiet



Maßstab 1 : 1500



Herausgeber: Landratsamt Landkreis Leipzig

Kartenausdruck: carto WebGis unter Nutzung von Apache FOP

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Trockenhänge südöstlich Lommatzsch“ Vom 19. Dezember 2011

Auf Grund von §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2559) geändert worden ist, § 16 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie § 32 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Diera-Zehren, Leuben-Schleinitz, Käbschütztal und der Stadt Lommatzsch im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Trockenhänge südöstlich Lommatzsch“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 140,0 ha. Das Naturschutzgebiet besteht aus fünfzehn Teilflächen im Ketzerbachtal und einer Teilfläche im Käbschützbachtal.

(2) Folgende Flurstücke sind Bestandteil des Naturschutzgebietes:

1. in der Gemeinde Diera-Zehren
 - a) in der Gemarkung Schieritz: die Flurstücke 97/3 (tw), 243/1 (tw), 255a (tw), 258/1 (tw);
 - b) in der Gemarkung Seilitz: das Flurstück 11/4 (tw);
2. in der Gemeinde Leuben-Schleinitz
 - a) in der Gemarkung Mittelwitz: die Flurstücke 6/1 (tw), 36, 37, 38, 39, 40, 41 (tw), 45, 47, 99, 100, 102;
 - b) in der Gemarkung Mertitz: die Flurstücke 19/1 (tw), 20, 68, 108/7 (tw);
 - c) in der Gemarkung Wahnitz: die Flurstücke 50/1 (tw), 51/1, 68/1, 99/1, 99a (tw), 124/1, 170/2;
3. in der Gemeinde Käbschütztal
 - a) in der Gemarkung Großkagen: die Flurstücke 1/3 (tw), 1/5 (tw), 51, 54, 55, 56, 57, 58a, 59, 59a, 60/2, 60/3, 62 (tw), 71/2, 71/3, 71a, 72a, 73a, 74, 74a, 75, 76a, 77, 78 (tw), 83, 84, 85;
 - b) in der Gemarkung Käbschütz: die Flurstücke 47 (tw), 60;
 - c) in der Gemarkung Kleinkagen: die Flurstücke 20 (tw), 21 (tw), 23 (tw);
 - d) in der Gemarkung Priesa: das Flurstück 23 (tw);

4. in der Stadt Lommatzsch
 - a) in der Gemarkung Piskowitz: die Flurstücke 37 (tw), 38/2 (tw), 38/3, 50/4 (tw), 56d, 57 (tw), 59b, 59f, 66 (tw), 67 (tw), 68 (tw), 69, 70, 71, 72, 73 (tw), 74/2 (tw), 74/3 (tw), 74/4 (tw);
 - b) in Gemarkung Proszitz: die Flurstücke 18/1, 18/2, 65 (tw), 79 (tw), 80 (tw), 84 (tw), 88/1 (tw), 89 (tw), 90 (tw), 93, 94, 95, 107 (tw), 110 (tw), 111 (tw), 112 (tw), 113 (tw), 114, 115, 116, 117, 118 (tw), 120 (tw), 123 (tw), 135/1 (tw), 136, 137, 142 (tw),
 - c) in Gemarkung Wachnitz: die Flurstücke 1/4 (tw), 29 (tw), 48/2 (tw), 55 (tw), 59/1 (tw) und
 - d) in der Gemarkung Zöthain: die Flurstücke 24a (tw), 86 (tw), 87, 88, 89, 90, 91, 92, 92a, 93 (tw), 94, 95, 105, 106, 107, 108, 109, 109a, 109b, 110, 110a, 111, 111a, 111b, 111c, 112, 113 (tw), 126, 127, 128, 129, 130, 130a, 131 (tw), 132 (tw), 133 (tw), 133a (tw), 261, 262, sowie 263/1 (tw).

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 19. Dezember 2011 im Maßstab 1 : 10 000 und in 3 Flurkarten vom 19. Dezember 2011 im Maßstab 1 : 5 000 im Original rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, in der Geschäftsstelle des Kreistages, 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, im Raum 2.53 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten auf sechzehn Trockenhängen mit überwiegend xerothermen Lebensbedingungen an den Talflanken des Ketzerbaches zwischen Leuben und Schieritz und im unteren Käbschützbachtal mit seinem von Trockenhängen, Feuchtwiesen, Simsen- und Seggenrieden und dem naturnahen Käbschützbach kleinteilig geprägten Ensemble und funktionalen Komplex aus Biotopen und historischen Kulturlandschaftsbestandteilen innerhalb der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft des Mittelsächsischen Lößhügellandes. Die Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Trockengebüsche und Trockenwälder auf Löß oder Grundgestein an den südausgerichteten Talflanken des Ketzerbachtales und im unteren Käbschützbachtal stellen Lebensstätten für gefährdete und seltene Tiere, Pflanzen und Artengemeinschaften von landesweiter wissenschaftlicher Bedeutung, außerordentlicher Seltenheit sowie besonderer Eigenart dar.

Der Erhalt der auf Grund historischer Nutzung entstandenen Kulturlandschaftselemente in der Altsiedellandschaft der Lommatzcher Pflege ist von hoher landeskundlicher Bedeutung. Die in das Naturschutzgebiet einbezogenen Eichen-Hainbuchenwälder repräsentieren die potenziell natürliche Vegetation und dienen der Erhaltung dieser in beispielhaften Beständen.

(2) Das Naturschutzgebiet ist überwiegend als prägende Teilfläche des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes „Täler südöstlich Lommatzsch“ (SCI 4746-302) und teilweise des Europäischen Vogelschutzgebietes „Linkselbische Bachtäler“ (DE 4645-451) Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Besonderer Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störeinflüsse;
2. die Erhaltung beziehungsweise zielgerichtete Entwicklung oder Wiederherstellung der für Sachsen sehr bedeutsamen Pflanzengesellschaften der Xerothermstandorte (Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Trockengebüsche) in ihrer kleinräumigen standörtlichen Verschiedenheit und in ihrer charakteristischen Artenausstattung durch angepasste Bewirtschaftung, insbesondere der sachsenweit größten und bestausgeprägten Vorkommen von Steppen-Trockenrasen (*Festucion valesiaca*e und *Cirsio-Brachypodium*);
3. die Erhaltung und Entwicklung überlebensfähiger Populationen gefährdeter Pflanzenarten der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der Trockengebüsche, die ihren Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Sachsens im Elbhügelland besitzen;
4. die Sicherung des arten- und blütenreichen, mesophilen und mageren Grünlandes in der ackerbaulich geprägten Landschaft unter anderem als Habitatbestandteil für Fledermäuse und Wirbellose;
5. die zielgerichtete Förderung von Alt- und Totholzreichtum in den naturnahen Laubwaldbeständen sowie von Altbaumbeständen auf Streuobstwiesen, insbesondere als Kernlebensraum für den Eremit (*Osmoderma eremita*) in einem seiner bedeutendsten sächsischen Vorkommen;
6. die Erhaltung, Ruhigstellung und abschnittsweise Freihaltung der Steinbrüche und Felsstandorte als Lebensstätte für seltene wärmebedürftige Pflanzen- und Tierarten;
7. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere der Traubeneichen-Wälder (*Quercion robori-petraeae* und *Potentillo-Quercion petraeae*) und Eichen-Hainbuchenwälder (*Carpinion betuli*) im Sinne der potenziell natürlichen Vegetation und der Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der Robinie (*Robinia pseudoacacia*);
8. die Erhaltung, Förderung und Wiederbelebung des Vorkommens der für Halmfruchtäcker auf basenreichen Lößböden bezeichnenden Adonisröschen-Gesellschaft (*Caucalido-Adonidetum*) auf einer Ackerparzelle des Flurstückes Nr. 118 der Gemarkung Prowitz durch eine mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes speziell angepasste Bewirtschaftung.
9. die Erhaltung und Entwicklung eines extensiv bewirtschafteten, von Bebauung, Infrastruktureinrichtungen und weitgehend auch von Ackernutzung freien Kulturlandschaftsteiles im unteren Käbschützachtal mit natürlichen Bachauengehölzen, Auwiesen, Feuchtwiesen, kleinflächigen Sumpf- und Quellfluren, naturnahen Gebüsch- und Waldbiotopen, frischen mageren Mähwiesen und Weiden, Halbtrocken- und Trockenrasen und Felsfluren;
10. die Erhaltung und Entwicklung des unteren Käbschützaches als naturnahen Lößhügellandbach mit natürlicher Begleitvegetation durch Förderung der natürlichen Gewässerdynamik und Verbesserung der Wasserqualität sowie des ungestörten funktionalen Zusammenhangs zwischen Bach, Ufergehölzen und strukturreicher Aue mit Grünland und Sukzessionsbereichen;
11. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Busch- und Baumreihen, Streuobst-Beständen und Einzelbäumen zur Erhaltung und Erhöhung des Struktureichtums des Gebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse sowie als Brut- und Nahrungshabitat für gefährdete Vogelarten;
12. die Erhaltung beziehungsweise Förderung der funktionalen Ausstattung und Zusammengehörigkeit der Teilflächen des Gebietes als Trittstein- und Schwerpunktflächen eines Biotopverbundes im Ketzerbachtal und als unzerschnittenen Biotopkomplex im unteren Käbschützachtal;
13. die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere der Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210), Steppen-Trockenrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6240*), Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170) einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind;
14. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere Elbebiber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Eremit (*Osmoderma eremita* – prioritäre Art), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate einschließlich der Potenzialflächen für die Schmetterlingsart Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und die Libellenart Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) insbesondere durch Vermeidung von Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten;
15. die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet befindlichen Populationen und Habitate von Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) sowie der gefährdeten Brutvogelarten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Wendehals (*Jynx torquilla*);
16. die Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 und

17. die Erhaltung des charakteristischen Bildes der in historischen Zeiträumen gewachsenen, kleinteiligen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteile von besonderer Schönheit, Eigenart und Vielfalt.

tember 2010 [SächsGVBl. S. 270] geändert worden ist), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder den Ausbaugrad dieser Anlagen zu verstärken;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen und Ablagerungen vorzunehmen;
5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwider läuft;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitzen zu benutzen;
12. an Felsen oder in Steinbrüchen zu klettern;
13. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten, mit Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
14. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen oder das Gebiet mit Modell- oder Spielfluggeräten zu befliegen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
16. Gewässer- oder Gewässerbaumaßnahmen durchzuführen, in deren Folge eine Verstärkung des Ausbaugrades eintreten kann;
17. außerhalb von genehmigten Feuerstellen Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
18. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
19. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.

(3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 34 des Sächsischen Wassergesetzes [SächsWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 [SächsGVBl. S. 482], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sep-

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Pflege- und Bestandserhaltungsmaßnahmen sowie Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart, mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Mineralien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation;
 - c) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und Gewässer- ausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern sowie
 - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
3. die Einrichtung eines Weges zur Erschließung des unteren Käbschützbachtals für die dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes angepasste Naherholung sowie die Einrichtung eines streng straßenbegleitenden Radweges an der S 85 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. das Betreten der Teilfläche im unteren Käbschützbachtal zu Fuß;
6. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Angelnutzung am „Fleetgraben“ (Gemarkung Zöthain, Flurstücke 130a und 132) sowie deren Unterhaltung und Einrichtung und
7. nach Genehmigung der Naturschutzbehörde auch der Ausbau der das Naturschutzgebiet tangierenden Straßen, wenn zur Inanspruchnahme von Randflächen des Naturschutzgebiet keine zumutbare Alternative besteht und der Schutzzweck nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzeinwuchs

1. ohne Grünlandumbruch (Grünlanderneuerung ist nach Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig);
2. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anzuwenden, Gülle oder Jauche einzubringen, Biozide, Auftaumittel oder andere Chemikalien zu lagern oder in Trockenrasen, Halbtrockenrasen und im Feuchtgrünland Dung oder Mineraldünger einzusetzen (im übrigen Grünland ist Dung- oder Mineraldüngeranwendung der Naturschutzbehörde im Vorfeld jährlich anzuzeigen);
3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;

4. ohne Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und mit Auszäunung der Gewässer bei Beweidung (Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten);
5. ohne Pferdeweide, das Pferchen von Weidetieren oder die länger als zwei Monate andauernde Lagerung von Silage oder Schnittgut auf Trocken- und Halbtrockenrasen (Pferdeweide, Pferche oder die Lagerung von Silage oder Schnittgut außerhalb der oben genannten Biotope sind der Naturschutzbehörde im Vorfeld anzuzeigen);
6. ohne Zufütterung auf der Weide (die Zufütterung der Rinder mit Stroh zur gezielten Vorbeugung der Weidetetanie bleibt erlaubt) und
7. ohne die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sonstige Sonderkulturen oder Kulturen für nachwachsende Rohstoffe.

(3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

1. mit ausschließlicher Förderung standortgerechter und autochthoner Baum- und Straucharten, dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen Robinienbestände in Richtung potenzieller natürlicher Vegetation mit naturnaher Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur;
2. mit Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zum Offenland und an Gewässerufern sowie Erhalt von Höhlenbäumen und Totholz;
3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
4. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden (notwendige Waldschutzmaßnahmen bleiben nach Anzeige bei der Naturschutz- und Forstbehörde ausgenommen);
5. ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen;
6. unter Verwendung boden- und bestandsschonender Bewirtschaftungsverfahren und Geräte;
7. mit der Aufstellung erforderlicher Kulturgatter;
8. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können und
9. Erntemaßnahmen nur als Einzelstammentnahmen zulässig sind. Ausgenommen sind Maßnahmen zum schrittweisen Umbau der Robinienbestände nach Genehmigung der Naturschutzbehörde. Im Wald LRT „Labkraut-Eichen-Hainbuchwälder“ ist der Erhalt eines ausreichenden Eichenanteils durch aktives waldbauliches Handeln gegen die natürlich edellaubbaumdominierte Verjüngungsdynamik im Zuge einer auf die Eiche ausgerichteten Bestandespflege ein erklärtes Ziel.

(4) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen und
3. die Jagd mit Schlagseisen verboten ist.

(5) Unbeschadet der in § 5 Abs. 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen vorbehalten:

1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a freigestellt sind;

2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a freigestellt sind;
3. die maßnahmebezogene befristete Anlage von Wirtschaftswegen, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen;
4. die Kennzeichnung von Wegen und
5. die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser.

(6) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.

(7) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(8) Genehmigungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung zur Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Wiesen, Feuchtbiotope, Gebüsche und Wälder in ihrer gebietstypischen und standörtlichen Ausprägung und Artenausstattung und ihrem typischen Mosaik durch angepasste Nutzung sind insbesondere:

1. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere durch Grünland-, Streuobstwiesen- und Waldpflege;
2. die Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen durch eine Kombination von extensiver Beweidung vorzugsweise mit Schafen und Mahd mit Abtransport des Mähgutes;
3. die Offenhaltung der Trockenrasen, Halbtrockenrasen und sonstigen artenreichen Grünlandbiotope durch periodische Entnahme des Gebüsch- und Gehölzaufwuchses;
4. die Förderung und Entwicklung der Populationen stark gefährdeter Pflanzenarten der Trocken- und Halbtrockenrasen;
5. die Freihaltung felsiger Steilhänge von Gehölzaufwuchs;
6. die Erhaltungspflege baumhöhlenreichen Streuobstes in ausgewogener Altersverteilung;

7. die dauerhafte Erhaltungspflege der gebietstypischen Wälder, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, bei Belassen höhlenreichen Alt- und Totholzes;
8. die lokale Wiederaufnahme der mittel- und niederwaldartigen Nutzung der Traubeneichen-Wälder und Eichen-Hainbuchenwälder;
9. die langfristige Umwandlung der Robinien- und Nadelholzbestände in Traubeneichen-Wälder und Eichen-Hainbuchenwälder;
10. die Schaffung reich strukturierter Waldsäume und artenreicher Saum- und Gebüschgesellschaften (Hecken) im Grenzbereich von Intensiväckern und landesrechtlich geschützten Trockenbiotopen;
11. die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Eindämmung von Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlicher Nutzung und Bodenerosion in Pflanzengesellschaften der Xerothermstandorte;
12. die Entwicklung standortstypischer Auengehölze im unteren Käbschützbachtal und
13. die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung von Laichgewässern für Amphibien im unteren Käbschützbachtal.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere im Managementplan für das SCI 086E „Täler südöstlich Lommatzsch“, und in der Biotop-Verbund-Konzeption für das Käbschütztal (KNAUT 1997) dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern und Nutzern anordnen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Artikel 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf

nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder den Ausbaugrad dieser Anlagen verstärkt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen vornimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 an Felsen oder in Steinbrüchen klettert;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt, mit Fahrzeugen befährt oder auf diesen Flächen reitet;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Fluggeräte jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten ausübt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Hunde unangeleint laufen lässt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt in deren Folge eine Verstärkung des Ausbaugrades eintreten kann;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 außerhalb von genehmigten Feuerstellen Feuer anmacht oder unterhält;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Leitungen Einrichtungen für Versorgung Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landwirtschaftstypischen Mineralien verwendet;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Grünland umbricht oder Grünlanderneuerung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162, 2169) geändert worden ist, auf Grünland anwendet, Gülle oder Jauche einbringt, Biozide, Auftaumittel oder anderer Chemikalien lagert oder in Trockenrasen, Halbtrockenrasen und im Feuchtgrünland Dung oder Mineraldünger einsetzt;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern vornimmt oder bei Beweidung Gewässer nicht auszäunt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 auf Trocken- und Halbtrockenrasen Pferde weidet, Weidetiere pfercht oder Ballensilage lagert;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 auf der Weide zufüttert;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sonstige Sonderkulturen oder Kulturen für nachwachsende Rohstoffe anlegt;
9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anwendet;
11. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 Wirtschaftswege neu anlegt oder ausbaut;
12. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 2. März und dem 31. Juli durchführt;
13. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 Holzernte anders als mit Einzelstammentnahme durchführt;
14. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
15. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt;
16. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 3 die Jagd mit Schlageisen durchführt;

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde

1. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 freigestellt sind, betritt;
3. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 3 die Anlage befristeter Wirtschaftswege, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen, vornimmt;
4. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 4 Wege kennzeichnet oder
5. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 5 die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist, oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft.

Meißen, den 19. Dezember 2011

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

Verordnung

des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“

Vom 16. Dezember 2011

Auf Grund von

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1, §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2559) geändert worden ist;
2. § 16 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 3 sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist;
3. § 32 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist;
4. § 30 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist;

wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und der unteren Jagdbehörde sowie im Benehmen mit der unteren Forstbehörde verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 515 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst Wald- und Grünlandflächen an den Talhängen und in der Talau des Mordgrundbaches in der Umgebung des Bienhofes sowie an der Gottleuba südlich der gleichnamigen Talsperre. Die Flächen sind hufeisenförmig um die Ortschaft Oelsen angeordnet. Im Süden wird das Gebiet durch die Staatsgrenze nach Tschechien begrenzt. Eine östlich gelegene Teilfläche bilden die Feuchtwiesen im Strompelgrund in der Gemarkung Hellendorf. Kleinflächige Wiesen und ihre Umgebung sind nördlich des Ortes Oelsen sowie im Quellgebiet des Oelsenbaches geschützt.

(3) Folgende Flurstücke sind vollständig oder teilweise (tw) Bestandteil des Naturschutzgebietes: Gemarkung Bienhof: 76 tw, 77 tw, 78 tw, 79 tw, 81, 82, 83, 84/1, 84b, 84c, 84d, 84e, 84f, 85/1, 85/2, 87/1, 88/1, 88b, 88c, 88d, 88e, 88f, 88g, 88h, 88i, 88k, 88l, 92, 93, 94 tw, 95, 100, 101a, 101b, 101c, 101d, 102/1, 104/2, 104/3, 110/2 tw und 113/5 tw; Gemarkung Börnersdorf: 122/3, 152/3 tw, 153/2, 158/2, 158/5 tw, 159/2, 159/6, 159/8, 163/2,

166/2, 169/2, 174/2, 175/3, 179/2, 179/6, 181/2, 182/2, 183/2, 183/5 tw, 184/3 und 184/4; Gemarkung Breitenau: 384, 392/2, 392/3 tw, 392/5, 392/7, 398, 398a, 405/2, 405/3, 405/4, 405/5, 407, 413 tw, 415, 447/3, 455/2 tw, 455/3, 463/1 tw, 469 tw, 472, 473, 476 tw, 478 tw, 479, 480, 481, 482/1, 501, 502, 503, 504/1 tw und 504/2; Gemarkung Gottleuba: 718 tw, 719, 721/1 tw, 722 tw, 725 tw, 744 tw, 767/2, 785 tw und 786/1 tw; Gemarkung Haselberg: 53/45 tw, 56/11 tw, 57/28, 57/36 tw, 57b, 60/2 tw, 73/2, 75/2, 76/2, 77/2 und 78/1; Gemarkung Hellendorf: 3/3 tw, 11/4 tw, 13/tw, 13/2, 2/2 tw, 256a, 256b, 257, 261, 267, 267a, 293a, 296, 300, 301, 303/2 tw, 303/3, 328/1, 337/1, 345, 360/3, 627; Gemarkung Ober- und Niederhartmannsbach: 15/4 tw, 16/10, 445/1 tw; Gemarkung Oelsen: 111/2 tw, 141/3, 141/6, 142/1, 142/5, 142/6, 142/7, 161/6 tw, 162, 168 tw, 169 tw, 169a tw, 171/17 tw, 171/19 tw, 172/1, 198 tw, 199, 215 tw, 218 tw, 220, 223/1 tw, 223/2, 224 tw, 231 tw, 259c, 260d tw, 269 tw, 28/4 tw, 284 tw, 378 tw, 412, 416 tw, 434 tw, 438 tw, 439 tw, 443, 444, 447 tw, 476 tw, 478 tw, 516 tw, 516a, 516b, 516c, 516d, 517, 527 tw, 529a, 530b, 532a, 533a, 537a tw, 540/1 tw, 540/2 tw, 544/2 tw, 548, 549, 550/2, 550/3, 551, 553, 554/2, 555/2, 555i, 555s, 555t, 555u, 555v, 556/1, 557/1, 558/1, 558/3, 559/1, 560/1, 561/1, 565 tw, 567 tw, 568, 569 tw, 570/1, 570/2, 571/1, 571/2, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 588, 589, 597, 598, 599, 600, 601, 602 tw, 604, 605, 606, 607/1, 609/1, 617, 619/1 tw, 621/2 tw, 625/1, 625/2, 626/1, 627/1, 628/1 und 628/2; Gemarkung Oelsengrund: 1/1 tw, 2/3 tw, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 67a, 68, 73/1 tw.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 16. Dezember 2011 im Maßstab 1: 10 000 und in 4 Detailkarten als Liegenschaftskarte vom 16. Dezember 2011 im Maßstab 1: 5 000 als rote Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Liegenschaftskarte.

(5) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), mit der Bezeichnung „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“ (FFH-Gebiet, EU-Nr. DE 5149-301).

(6) Das Naturschutzgebiet ist außerdem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Osterzgebirgstäler“ (EU-Nr. DE 5048-451), bestimmt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Osterzgebirgstäler“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDR. S. S 231).

(7) Die Verordnung wird gemäß § 51 Abs. 8 SächsNatSchG im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Im Sächsischen Amtsblatt wird auf die Veröffentlichung hingewiesen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4, Raum-Nr. EF.0.08 sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7, HG, Zimmer 324 auf die Dauer

von zwei Wochen nach ihrer Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(8) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines wissenschaftlich, naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutsamen Landschaftsausschnittes in der Umgebung des Ortes Oelsen im Osterzgebirge. Das Schutzgebiet ist von besonderer Eigenart, repräsentiert eine Kulturlandschaft mit hohem landschaftsästhetischem Wert und ist aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes von bundesweiter Bedeutung. Das auch mit seiner komplexen Naturlandschaft, landschaftsgeschichtlicher Entwicklung und klimatischen Eigenheit überregional bedeutsame Gebiet dient der Erhaltung von seltenen und gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften.

(2) Das Gebiet soll als Bestandteil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete fungieren und für seine natürlichen Lebensräume und Arten, die gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

(3) Schutzzweck ist insbesondere,

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
2. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind;
3. die Erhaltung der Boden- und Standortvielfalt des Gebietes einschließlich seiner trockenen bis frisch-feuchten Hangbereiche, Niedermoorstandorte, Quellen und naturnahen Fließgewässern mit ihren Auen;
4. die Sicherung, Erhaltung, Pflege und teilweise Rekonstruktion eines national bedeutsamen Komplexes aus artenreichen montanen Grünlandgesellschaften, insbesondere Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen-Gesellschaften und Kleinseggenrasen in unterschiedlichen Ausprägungsformen entsprechend der geologischen und hydrologischen Standortbedingungen, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften;
5. der Schutz, die Förderung und Wiederausbreitung der durch Seltenheit und Gefährdung zum Teil national bedeutsamen Tier- und Pflanzenbestände der montanen Wald-, Grünland- und Offenlandstandorte;
6. die Erhaltung und Pflege der Lesesteinwälle und Lesesteinhaufen als gliedernde und vernetzende Landschaftselemente sowie spezifische Lebensstätten;
7. die Erhaltung, Pflege und teilweise Rekonstruktion der naturnahen Laubmischwälder, insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder, Hainsimsen-Traubeneichenwälder, Eschen-Ahorn-Schlucht- und Hangmischwälder und Erlen-Eschen-

- Auenwälder und der hier lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihre nachhaltige optimierende Entwicklung zur weiteren Ausprägung des natürlichen Vegetationspotenzials;
8. die Erhaltung und Unterhaltung der Bergbäche als Fließgewässer mit (mindestens) naturnaher Struktur sowie natürlicher Gewässerdynamik und Gewässergüte;
 9. die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, artenreichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Berg-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder an Fließgewässern;
 10. die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Tierpopulationen gemäß Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate im überregionalen Verbund, insbesondere von Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Luchs, Fischotter, Westgroppe, Spanischer Flagge und Wiesenknopf-Ameisenbläuling;
 11. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für vom Aussterben bedrohte und störungsempfindliche Tierarten mit teilweise großen Raum- und speziellen Habitatsprüchen, insbesondere von Luchs, Birkhuhn, Wachtelkönig, Uhu, Sperlingskauz, Raufußkauz und Schwarzstorch;
 12. die Erhaltung des harmonischen Bildes einer in historischen Zeiträumen gewachsenen, vielgestaltigen und kleinteiligen Steinrücken- und Tallandschaft.

§ 4 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes folgen dem Leitbild der Erhaltung und teilweisen Rekonstruktion der besonders schutzwürdigen, für das Osterzgebirge typischen Offenlandbiotope, Steinrücken, Bergmischwälder und Fließgewässer durch spezielle Maßnahmen des Schutzes der Pflege und der pfleglichen Nutzung.
- (2) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:
1. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von gemeinsamer Bedeutung sind, insbesondere durch Grünlandpflege und Waldbewirtschaftung;
 2. die Erhaltung großflächiger, extensiv genutzter Offenlandbereiche zur Bewahrung und Ausbreitung typischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten durch eine naturverträgliche und nachhaltige Nutzung;
 3. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung, zum Teil auch Regeneration der typischen Offenlandbiotope wie Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen sowie Niedermoore durch
 - a) Biotoppflege und -entwicklung, durch geeignete Wahl aus Mahd (ein- bis zweischürig) und extensiver Beweidung, vorrangig ohne Stickstoffdüngung;
 - b) extensive landwirtschaftliche Nutzung durch ein- bis zweischürige Mahd und extensive Beweidung (unter einer Großvieheinheit/ha) in den übrigen Bereichen;
 - c) Schutz, Förderung und Wiederausbreitung der Populationen national bedeutsamer Pflanzenarten durch spezielle Maßnahmen;

4. die Erhaltung und Pflege der landschaftstypischen Steinrücken und der hier vorkommenden Moos- und Flechtengesellschaften, Sträucher und Einzelbäume wie Berg-Ahorne und Eschen durch regelmäßiges „Auf-den-Stock-Setzen“ und extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld; für den Zeitraum der Pflegemaßnahmen ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten;
 5. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Laubmischwälder, wie mesophile und bodensaure Buchenmischwälder, bodensaure Eichenmischwälder, Eschen-Ahorn-Schatthangwälder und Erlen-Eschenwälder durch
 - a) Entwicklung der Laubmischwälder zu totholz- und höhlenreichen Dauerwäldern,
 - b) die Förderung der Naturverjüngung in bedingt naturnahen Waldbeständen durch Pflege- und Femelhiebe zur Auflichtung der Bestände,
 - c) die Förderung und Pflege der Baumarten der naturnahen Waldgesellschaften,
 - d) den langfristigen Umbau der Nadelbaumwälder in naturnahe Mischwälder durch Pflegehiebe zur Auflichtung der Bestände, Nachpflanzen mit Baumarten der heutigen, potenziell natürlichen Vegetation, schrittweise Zurückdrängung gebietsfremder Baumarten und großflächige Förderung der Sukzession und Naturverjüngung;
 6. die Erhaltung und störungsarme Entwicklung der naturnahen Fließgewässer, Altwässer, Tümpel und Teiche;
 7. die Erhaltung ungestörter Räume, vor allem zum Schutz vom Aussterben bedrohter Arten, wie Wachtelkönig, Birkhuhn und Luchs, durch Maßnahmen der Besucherlenkung sowie
 8. die Bekämpfung von Neophytenbeständen durch geeignete Maßnahmen.
- (3) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsgrundsätze wurden aus vorliegenden Fachplanungen wie dem Pflege- und Entwicklungsplan, dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“ sowie der naturschutzfachlichen Würdigung zum Naturschutzgebiet abgeleitet. Die entsprechenden Grundlagen werden fortlaufend aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen angepasst. Auf § 65 BNatSchG und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 5 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern zu errichten oder zu ändern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;

§ 6 Zulässige Handlungen

§ 5 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck dienende Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, dass
 - a) die Todfallenjagd sowie die Jagd auf Federwild verboten ist;
 - b) die Gesellschaftsjagd im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf;
 - c) beim Betreten der geschützten Wiesenbereiche zur Ausübung der Jagd artenschutzrechtlicher Belange Vorrang haben und eine Befahrung der Wiesenbereiche nicht zulässig ist;
 - d) gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlägeisen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 16 SächsWaldG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, dass
 - a) die Durchführung von Kahlhieben auf einer Fläche von > 0,5 ha des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde bedarf;

- b) Erstaufforstungen auf Dauergrünland verboten sind, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Kalkungsmaßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung anzuzeigen; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet.
 - c) die Anlage oder Veränderung von unversiegelten Wegen zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Genehmigung bedürfen;
 - d) planmäßige Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind (mit Ausnahme der Frühjahrsaufforstungen und der späteren Kulturpflege); notwendige Forstarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde; Maßnahmen des Waldschutzes bleiben hiervon unberührt; auf § 30 Abs. 2 SächsWaldG wird verwiesen;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass
 - a) Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei der Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;
 - b) es verboten ist, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, Dauergrünland umzubrechen oder auf diesem Pferchen einzurichten;
 4. für die dem Schutzzweck entsprechende fischereiliche Nutzung der Fließgewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, dies schließt die Betretung des Westufers zur Beangelung der Vorsperre der Talsperre Gottleuba ein (im Einzelfall sind temporäre Einschränkungen der Beangelung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange durch die untere Naturschutzbehörde möglich);
 5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
 6. für wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Trink- und Hochwasserschutzes;
 7. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde veranlasst werden;
 8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 9. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
 10. für Weiterbildungs- beziehungsweise Exkursionsveranstaltungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
 11. für Befahrungen oder Begehungen des Schutzgebietes im Rahmen der behördlichen Aufsichtspflicht;

12. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt werden.

§ 7

Befreiungen und Genehmigungen

- (1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall auf schriftlichen Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, ist nach § 53 Abs. 3 SächsNatSchG zu verfahren.
- (3) Ist eine Handlung gemäß § 6 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 5 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;

9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Eis- oder Wassersportarten betreibt oder Gewässer mit Booten oder anderen Fahrzeugen befährt;
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Flächen außerhalb von Wegen betritt;
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen fährt;
16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Feuer anmacht oder unterhält;
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 außerhalb des Jagdbetriebes Hunde unangeleint laufen lässt;
19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Luftfahrzeuge startet oder landet;
20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 Veranstaltungen durchführt, soweit sie nicht unter § 6 zulässige Handlungen aufgeführt sind oder
21. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 21 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt, sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. a die Todfallenjagd oder die Jagd auf Federwild durchführt;
2. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. b die Gesellschaftsjagd im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
3. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. c beim Betreten der geschützten Wiesenbereiche zur Ausübung der Jagd, den Vorrang artenschutzrechtlicher Belange nicht beachtet oder die Wiesenbereiche befährt;
4. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. d Jagd mit Schlageisen betreibt;
5. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. a Kahlhiebe auf einer Fläche von > 0,5 ha ohne das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde vornimmt;

6. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. b Pflanzenschutzmittel einsetzt oder Kalkungsmaßnahmen durchführt, ohne den Einsatz spätestens sechs Wochen vor der Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
7. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. c unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde anlegt oder verändert;
8. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. d Forstarbeiten außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. August und dem 1. März eines jeden Jahres ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt (mit Ausnahme der Frühjahrsaufforstungen und der späteren Kulturpflege);
9. entgegen § 6 Nr. 3 Buchst. a Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung oder zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vornimmt, ohne dies spätestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen;
10. entgegen § 6 Nr. 3 Buchst. b Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt, Dauergrünland umbricht oder Pferchen auf Dauergrünland einrichtet;
11. entgegen § 6 Nr. 9 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen oder Sicherungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 7 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. September 1967 (GBl. DDR II S. 697), soweit sie das Naturschutzgebiet „Oelsen“ betrifft, außer Kraft.

Pirna, den 16. Dezember 2011

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

24. Januar 2012

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,70 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 5,62 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.